

Pro Augusta Raurica : Reglement

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **34 (1935)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reglement

vom 22. August 1935.

Der Stiftungsrat der Stiftung „Pro Augusta Raurica“ erläßt gemäß den §§ 3 und 4 des Stiftungserrichtungsaktes der Stiftung „Pro Augusta Raurica“ vom 29. Juni 1935 folgendes Reglement:

§ 1. Die Kontribuenten der Stiftung (§ 3 des Stiftungserrichtungsaktes) zahlen folgende Beiträge:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Physische Personen jährlich mindestens | Fr. 5.— |
| oder zur Erwerbung der lebenslänglichen Mitgliedschaft einmalig mindestens | Fr. 100.— |
| 2. Vereine, Gesellschaften, sonstige juristische Personen, sowie Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften jährlich mindestens | Fr. 20.— |

§ 2. Die *Sitzungen* des Stiftungsrates finden in der Regel in Basel statt.

§ 3. Der *Verwaltungsausschuß* (§ 4 des Stiftungserrichtungsaktes) prüft zuhanden des Stiftungsrates die Frage der Verwendung des Ertrages des Stiftungskapitals und der sonstigen Mittel der Stiftung. Einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 200.— kann er von sich aus beschließen.

Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates und beaufsichtigt die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Stifterin.

Er bemüht sich ferner für die Äufnung des Stiftungsvermögens, für die Gewinnung von Kontribuenten und für die notwendige Propaganda zugunsten des Stiftungszweckes.

§ 4. Der Kassier legt dem Stiftungsrate jährlich die auf den 31. August abgeschlossene *Jahresrechnung* zur Genehmigung vor.

Im Namen des Stiftungsrates,

Der Vorsteher:
Prof. Ed. His.

Der Schreiber:
Dr. R. Laur-Belart.